

### Maximalpreise für Heizkohle und Brennholz.

Der Regierungskommissär und Obergespan des Komitates Pozsony und der kgl. Kreisstadt Pozsony hat mit Erlass vom 29. Oktober l. J. Zahl 8745—1917 die Maximalpreise der Heizkohle und des Brennholzes im Einverständnisse mit dem städt. Magistrat für das Gebiet der Stadt Pozsony folgendermaßen festgesetzt:

#### I.

##### Preussische Heizkohle:

1. Der Preis der im Lager des Kohlenhändlers übernommenen oder von der Bahn — eventuell Schiffsstation waggonweise unmittelbar ins Haus gestellten und auf der Straße abgelagerten Kohle beträgt per Meterzentner 14 K.
2. Für die Weiterbeförderung der auf der Straße abgelagerten Kohle in den Keller oder in die Wohnung des Konsumenten ist per Meterzentner 60 Heller zu bezahlen.
3. Der Preis der vom Lager des Kohlenhändlers in Säcken ins Haus gestellten und im Keller oder in der Wohnung des Konsumenten untergebrachten Kohle beträgt per Meterzentner (14+3 K.) 17 K. (solange der gegenwärtige Preis der Sack nicht steigt!).

#### II.

##### Brennholz.

1. Der Preis des im Lager des Holzhändlers übernommenen, oder von der Bahn, eventuell Schiffsstation waggonweise unmittelbar ins Haus gestellten und auf der Straße abgelagerten Brennholzes beträgt per Meterzentner 16 K.
  2. Für die Weiterbeförderung des auf der Straße abgelagerten Brennholzes in den Keller oder in die Wohnung des Konsumenten ist per Meterzentner 60 Heller zu bezahlen.
  3. Der Preis des vom Lager des Kohlenhändlers in Säcken ins Haus gestellten und im Keller oder in der Wohnung der Konsumenten untergebrachten Brennholzes beträgt per Meterzentner (16+3) 19 Kronen (solange der gegenwärtige Preis der Sack nicht steigt!).
  4. Der Preis des in das Geschäft des Detailhändlers fuhrtenweise gelieferten und auf der Straße abgelagerten Brennholzes beträgt per Meterzentner 17 K. 50 S.
  5. Der Detailhändler, dem der Holzhändler das Brennholz per Meterzentner um 17 K. 50 Heller, d. i. per Mg. um 17.5 Heller ins Geschäft liefert verkauft es per Mg. (mit 6.5 Heller Gewinn) um 24 Heller.
  6. Der Preis des im Lager des Holzhändlers für Detailverkauf zu verkaufenden Minimalquantums von 25 Mg. (per Mg. 16 Heller) beträgt 4 K.
- Die Kohlenpreise sind nur für preussische Kohle festgestellt worden, da im Privatverkauf derzeit keine andere Kohle in Verkehr gebracht wird. Der Maximalpreis für anderwärtige Kohle wird feinerzeit bestimmt werden.
- Die Kohlenhändler werden angewiesen, falls sie keine preussische (Osttraver) Kohle verkaufen sollten, dies der städt. Behörde unberzüglich anzumelden.

Den Maximalpreis der von der Landeskohlenkommission für das städt. Kontingent abzulle-

fernden und den Kohlenhändlern zum Weiterverkauf zu überlassenden Kohle wird die städt. Behörde feinerzeit feststellen.

Die Uebertretung der oben angeführten Preise ist strengstens verboten.

Die Kohlen- und Holzhändler, sowie das Publikum wird aufgefordert, jeden einzelnen Fall, wo die festgesetzten Preise übertreten wurden, in ihrem eigenen Interesse der Behörde sofort zur Kenntnis zu bringen.

Derjenige, der die Verfügungen dieser Verordnung nicht einhält, insofern seine Handlung keiner strengeren Strafverfügung unterliegt, begehrt eine Ueberschreitung und wird mit einer Arreststrafe bis zu 2 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Pozsony, am 31. Oktober 1917.

Der städt. Magistrat.